

Statuten

Schweizerischer Eisenbahner Sportkegler Verband SESKV
Mitglied des SVSE

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Name, Sitz und Zweck	3
2 Mitgliedschaft	3
3 Organe des SESKV	4
4 Delegiertenversammlung (DV)	4
5 Technische Kommission (TK)	5
6 Geschäftsprüfungskommission (GPK)	6
7 Presse und Publikationen	6
8 Finanzielles	6
9 Schlichtung von Differenzen	7
10 Schlussbestimmungen	7

1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Schweizerischer Eisenbahner Sportkegler Verband“ (SESKV), gegründet 1954, besteht eine Vereinigung von Sportkeglerinnen und Sportkeglern des Personals der öffentlichen Transportunternehmungen als politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der SESKV ist ein autonomes Organ des Schweizerischen Sportverbandes öffentlicher Verkehr (SVSE) gemäss besonderer Vereinbarung.
- 1.3 Als Sitz gilt der Wohnort des Präsidenten.
- 1.4 Der SESKV bezweckt die Förderung des Kegelsports für das Personal der öffentlichen Verkehrsunternehmungen als Amateursport und als sinnvolle Freizeitgestaltung. Diesen Zweck sucht er zu erreichen mit:
 - dem Erlass eines besonderen Sportreglements gemäss den Grundsätzen des Schweizerischen Sportkeglerverbandes (SSKV) und des Schweizerischen Sportverbandes öffentlicher Verkehr (SVSE)
 - der Durchführung von Meisterschaften und Kursen
 - der Förderung gesunder sportlicher Betätigung.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Der SESKV besteht aus den eingeschriebenen Kegelklubs und aus Einzelmitgliedern. Die Aufnahme von Klubs erfolgt auf schriftliches Gesuch an den Präsidenten hin. Die TK beschliesst die Aufnahme und gibt diese der DV bekannt.
- 2.2 Keglerinnen und Kegler, die keinem Kegelklub angehören, werden mit ihrer Beteiligung an einer SESKV-Meisterschaft automatisch Einzelmitglied.
- 2.3 Eingeschriebene Klubs können nur nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen auf Ende Jahr austreten. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss dem Präsidenten drei Monate vor Jahresende mitgeteilt werden.
- 2.4 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied drei Jahre nicht mehr an einer SESKV-Meisterschaft teilgenommen hat.
- 2.5 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Rechtsanspruch. Allfällige Verbindlichkeiten gegenüber dem SESKV bleiben bis zur Tilgung bestehen.
- 2.6 Mitglieder, die sich im SESKV in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der DV ins Ehrenpräsidium gewählt werden.
- 2.7 Eingeschriebene Klubs oder Einzelmitglieder können auf Beschluss der TK befristet gesperrt oder ausgeschlossen werden.

Sperr- und Ausschlussgründe sind:

- die beharrliche Weigerung, den Statuten, dem Sportreglement und den Wettkampfordnungen nachzukommen
- unsportliches Verhalten inner- und ausserhalb des SESKV
- das Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen.

Dem gesperrten bzw ausgeschlossenen Klub oder Einzelmitglied steht der Rekurs an die DV zu. Er ist dem Präsidenten innert 30 Tagen schriftlich einzureichen. Die DV entscheidet endgültig. Der Entscheid ist dem betroffenen Klub oder Einzelmitglied schriftlich mitzuteilen.

- 2.8 Die Haftbarkeit der Klubs oder der Einzelmitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des SESKV haftet nur dessen eigenes Vermögen.

3 Organe des SESKV

- 3.1 Die Organe des SESKV sind:
a) die Delegiertenversammlung (DV)
b) die technische Kommission (TK)
c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

4 Delegiertenversammlung (DV)

- 4.1 Die ordentliche DV findet jährlich in der Regel im Monat November statt. Sie soll nach Möglichkeit mit dem Absenden der Schweizerischen Anlässe sowie der Jahresmeisterschaft verbunden werden.

Die DV setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- der TK mit einer Stimme
- der GPK mit einer Stimme
- der GL SVSE mit einer Stimme, sowie
- je einem Delegierten der eingeschriebenen Klubs mit einer Stimme.

Ohne Stimmrecht können an der DV teilnehmen:

- die Mitglieder des Ehrenpräsidiums
- weitere Vertreter der eingeschriebenen Klubs
- Einzelmitglieder
- Gäste.

- 4.2 Die Einberufung der DV erfolgt durch den Präsidenten, in seinem Verhinderungsfall durch den Sekretär. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor deren Stattfinden unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Jede ordnungsgemäss eingeladene DV ist beschlussfähig.
- 4.3 Anträge zur Traktandierung an der DV sind der TK bis am 31. August schriftlich und begründet zu stellen.
- 4.4 Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung beschliesst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

- 4.5 Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst.
- 4.6 Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich für:
- a) die Revision der Statuten und der Reglemente
 - b) den Ausschluss bzw die Sperre eines Klubs oder Einzelmitglieds
 - c) die Behandlung von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen
- 4.7 Die Auflösung des SESKV erfordert das 3/4-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4.8 Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem einfachen Mehr, ab dem zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr getroffen.
- 4.9 In die Kompetenz der ordentlichen DV fallen insbesondere:
- a) die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - c) die Genehmigung von Bericht und Antrag der GPK
 - d) die Festsetzung der Austragungsorte der schweizerischen Anlässe
 - e) die Festsetzung der Klubbeiträge
 - f) die Beschlussfassung über Finanzfragen
 - g) die Behandlung von Anträgen
 - h) die Revision der Statuten und Reglemente
 - i) die Beschlussfassung zu Rekursen
 - k) Wahlen
 - l) Ehrungen
- 4.10 Der Besuch der DV ist für alle eingeschriebenen Klubs sowie alle Mitglieder der TK und der GPK obligatorisch. Die Spesen der Klubdelegierten sind von den Klubs zu tragen.
- 4.11 Eine ausserordentliche DV kann durch die TK oder auf schriftliches Begehren von 1/3 der eingeschriebenen Klubs hin anberaumt werden. Sie ist durch die TK innert acht Wochen einzuberufen. Mit der Einladung erfolgt gleichzeitig die Bekanntgabe der Traktandenliste.
- 4.12 Eine ausserordentliche DV behandelt nur Geschäfte, deren Einberufung sie erforderlich gemacht haben.

5 Technische Kommission (TK)

- 5.1 Die TK setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidenten
 - dem Kassier
 - dem Sekretär, sowie
 - 1-5 weiteren TK-Mitgliedern.

Die TK wird von der DV jeweils für zwei Jahre gewählt. Präsident und Kassier werden einzeln gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die TK selbst. Die TK-Mitglieder sind wiederwählbar.

5.2 Der Präsident vertritt den SESKV im SVSE und nach aussen. Er leitet die DV sowie die TK-Sitzungen. Er trifft die im Interesse des SESKV notwendigen Anordnungen und überwacht die Tätigkeit aller Funktionäre. Für allgemeine Korrespondenz führt er Einzelunterschrift, andere in Verbindung mit dem Sekretär oder dem Kassier.

5.3 Die Aufgaben aller TK-Mitglieder sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

6 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

6.1 Die GPK setzt sich aus deren Obmann sowie zwei weiteren Mitgliedern zusammen.

6.2 Die drei Mitglieder der GPK werden von der DV für zwei Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet das amtsälteste Mitglied aus. Es kann jedoch wiedergewählt werden.

6.3 Die GPK konstituiert sich selbst und tritt auf Einberufung ihres Obmannes zusammen.

6.4 Die GPK überwacht die Geschäftsführung der TK, prüft die Jahresrechnung, die Bilanz und das Budget der TK-Kasse und erstattet der DV jährlich Bericht und Antrag.

7 Presse und Publikationen

7.1 Offizielle Publikationsorgane des SESKV sind die Verbandspressen von SEV und Transfair.
Allenfalls kann auch im „Sportkegler“ des SSKV und im „Keglerfreund“ des SFKV publiziert werden.

7.2 Mitteilungen der TK werden den Klubs und den Funktionären bei Bedarf in geeigneter Weise zugestellt.

8 Finanzielles

8.1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

8.2 Die Einnahmen des SESKV bestehen aus:
a) den ordentlichen Beiträgen der eingeschriebenen Klubs
b) den Pflichtbeiträgen pro Starter an SESKV-Meisterschaften und Sportkegeln
c) den Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben an der DV
d) den Zinsen aus Vermögenswerten
e) allfälligen weiteren Einnahmen.

Die Höhe

a) des Jahresbeitrags der eingeschriebenen Klubs
b) der Pflichtbeiträge an die TK-Kasse
c) der Bussen sowie
d) der Einsätze an Meisterschaften
werden jährlich von der DV festgesetzt.

- 8.3 Die Ausgaben des SESKV bestehen aus:
- a) den Verwaltungskosten
 - b) den Taggeldern und Entschädigungen an die TK- und GPK-Mitglieder
 - c) dem Beitrag an den SVSE
 - d) den Aufwendungen für das Kurswesen
 - e) den Organisationskosten für den Schweizerischen Einzel-Cup
 - f) den Beiträgen an die Absenden an der DV.
- 8.4 Der Präsident verfügt über einen Kredit von CHF 200.- und gemeinsam mit dem Kassier über einen solchen von CHF 400.-. Wird über diesen Kredit verfügt, so ist dies mit Verständigung der GPK der nächsten TK-Sitzung bekanntzugeben.
- 8.5 Die der TK zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die im Rahmen dieser Statuten gestellten Aufgaben verwendet werden.
- 8.6 Die Jahresrechnung wird den eingeschriebenen Klubs mit der Einladung zur DV zugestellt.
- 8.7 Im Falle einer Auflösung des SESKV ist sein Vermögen der SVSE zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, bis sich ein neuer Keglerverband aus Mitarbeitenden von öffentlichen Transportunternehmungen konstituiert.

9 Schlichtung von Differenzen

- 9.1 Die Schlichtung von Differenzen zwischen TK und Klubs einerseits bzw. Wettkampforganisatoren und Einzelmitgliedern andererseits ist Sache der TK oder einer von ihr eingesetzten Schlichtungskommission.

10 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden am 29. November 2014 von der ordentlichen Delegiertenversammlung genehmigt.

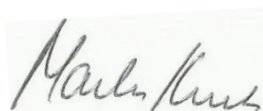
Sie ersetzen diejenigen vom 10. März 2001 und treten sofort in Kraft.

Die deutsche Fassung der Statuten gilt als Originaltext und hat bei sprachlichen Differenzen Gültigkeit.

Schweizerischer Eisenbahner Sportkegler Verband
Der Präsident Der Sekretär



René Ackermann



Markus Krebs